



Stadt Petershagen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Amt: Sozial- und Schulverwaltung

öffentlich

Akt.-Zeichen: 50

nichtöffentlich

Sachbearbeiter: Herr Scheumann
Frau Schultz

Datum **Drucksachen Nr.** (ggf. Nachtragsvermerk)

04.06.2025

51/2025

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent
Ausschuss für Jugend und Soziales	17.06.2025	1	J	0	0	0
Haupt- und Finanzausschuss	03.07.2025	11				
Rat	08.07.2025					

Betreff:

Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Petershagen beschließt gem. § 4 Abs. 1 Bezahlkartenverordnung (Opt-Out Regelung), abweichend von den Regelungen der Verordnung zur Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz, dass die Leistungen nach dem AsylbLG zurzeit nicht in Form einer Bezahlkarte erbracht werden.

Sachdarstellung:

Zum 07. Januar 2025 ist in Nordrhein-Westfalen die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte (BKV NRW) im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Kraft getreten.

Die Bezahlkartenverordnung sieht vor, dass die Leistungserbringung nach dem AsylbLG im Regelfall in Form der Bezahlkarte erfolgt, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist.

In einem ersten Schritt erfolgt eine sukzessive Einführung in allen 50 Landeseinrichtungen. Alle Asylantragstellenden erhalten dort bei ihrer Aufnahme eine Bezahlkarte. Ausgenommen bleiben ukrainische Flüchtlinge, weil sie kurz nach ihrer Ankunft in einer Kommune in den Bürgergeldbezug nach dem SGB II wechseln.

Grundsätzlich sind die Kommunen nach § 1 BKV NRW zur Einführung verpflichtet. Dabei gilt nach § 8 der Bezahlkartenverordnung für die Städte und Gemeinden eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2025. In diesem Zeitraum können die Leistungen nach den §§ 2 ff AsylbLG von den Kommunen in der bisherigen Form weiter erbracht werden, danach ist verbindlich für alle Leistungsbeziehenden nach dem AsylbLG ab 01.01.2026 (Analog-Leistungsbeziehende nach § 2 AsylbLG ab 01.01.2027) die Bezahlkarte in der Kommune auszugeben.

Ausgenommen sind davon lediglich die in § 3 Abs. 3 der Bezahlkartenverordnung genannten erwerbstätigen Leistungsberechtigten.

Nach § 4 BKV NRW kann abweichend beschlossen werden, dass die Leistungen nach dem AsylbLG nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (sogenannte Opt-Out-Regelung). Opt-Out bedeutet, dass ein Ausstieg aus dem Verfahren zur Einführung der Bezahlkarte erfolgt. Es besteht dann keine Pflicht zur Einführung mehr.

Ein sogenannter Teil-Opt-Out, z.B. für alle Geflüchteten, die über eine Duldung verfügen oder alle, die alleinstehend sind, ist nicht möglich.

Lt. Auskunft des Ministeriums ist nach Wahl der Opt-Out-Regelung ein späterer Einsatz der Bezahlkarte, beispielsweise nach einer Neubewertung aufgrund praktischer Erfahrungen anderer Kommunen, allerdings jederzeit möglich.

In Petershagen werden die Leistungen nach dem AsylbLG in der Regel per Überweisung auf das Bankkonto der Empfängerinnen und Empfänger erbracht. Hierbei handelt es sich um ein bewährtes Verfahren, dass auch für die leistungsberechtigten Personen einen schnellen Weg der Auszahlung darstellt.

Die Auszahlung von Leistungen in bar erfolgt lediglich ausnahmsweise, z. B. bei Neuzuweisungen.

Sofern Zweifel hinsichtlich der Verwendung der Leistung bestehen, ist grundsätzlich sowohl bisher als auch künftig die Möglichkeit der Leistungsgewährung in Form von Gutscheinen möglich.

Der Personenkreis in Petershagen, für den zum 01.01.2026 die Bezahlkarte einzuführen wäre, umfasst zurzeit 55 laufende Fälle mit 135 Personen.

Die primären Ziele der Bezahlkarte sind die Senkung des Verwaltungsaufwandes bei den Kommunen und die Vermeidung von Geldabflüssen in das Ausland; verbunden mit der Reduzierung irregulärer Migration.

Verwaltungsseitig wird mit der Einführung der Bezahlkarte eine deutliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes erwartet:

- Die Bezahlkarten werden in den Kommunen verwaltet und ausgegeben. In Bedarfsgemeinschaften sind ggf. mehrere Karten für volljährige Leistungsbeziehende oder Haupt- und Partnerkarten mit Zuordnung der jeweiligen Leistungen auszugeben. Die Leistungen minderjähriger Kinder sind der Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten zuzuordnen. Derzeit werden die Leistungen für eine Familie insgesamt auf nur ein Konto eines Erziehungs-

berechtigten überwiesen.

- Es wird über Anträge auf Abweichung von der Barbetragsgrenze (50,00 €) und Härtefälle zu entscheiden sein. Jeder Einzelfall erfordert eine Prüfung und Ermessensentscheidung mit entsprechendem Verwaltungsakt. Eine manuelle Anpassung der Barbetragsgrenze ist regelmäßig zum 01.02. und 01.08. eines Jahres zur Auszahlung des Schulbedarfs (Leistungen der Bildung und Teilhabe) vorzunehmen, da diese Leistungen bar gewährt werden müssen.
- Es werden vermehrt Widersprüche und Klagen in diesem Zusammenhang erwartet.
- Neben den für die Bezahlkarte generell gesperrten Warengruppen wird über Zahlungen für weitere Warengruppen oder für weitere Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger zu entscheiden sein. Entweder sind alle anderen Zahlungen und Warengruppen frei, dann können weitere Warengruppen oder Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger über sog. Black-Listen gesperrt werden. Alternativ können alle Warengruppen und Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger gesperrt werden, dann sind über sog. White-Listen einzelne Zahlungen freizugeben.
- Das Land erstattet der Kommune die Kosten, die der Dienstleister, SocialCard, der Kommune aufgrund des Leistungsabrufes in Rechnung stellt. Dies umfasst Einführungs- und Betriebskosten. Die Kommune muss in Vorleistung treten und die Kosten zur Erstattung vom Land anfordern. Zu der Höhe der Kosten kann derzeit keine belastbare Aussage getroffen werden, auch nicht zu den Abrechnungsintervallen mit dem Land. Etwaige Verwaltungs-, IT- oder Personalkosten trägt das Land nicht.

Die Kommunen im Kreis Minden-Lübbecke haben sich nach aktuellem Kenntnisstand entweder gegen die Einführung der Bezahlkarte entschieden oder befinden sich noch in der Entscheidungsphase.

Nach allem wird die Einführung der Bezahlkarte für Petershagen zum jetzigen Zeitpunkt für nicht sinnvoll erachtet. Insbesondere der Zweck der Verwaltungsvereinfachung kommt für die Stadt Petershagen aufgrund der derzeit bereits praktizierten unbaren Zahlweise nicht zum Tragen. Stattdessen ist aus den geschilderten Gründen mit einem erheblichen personellen und nicht gegenfinanzierten Mehraufwand zu rechnen.

Bürgermeister
gez. Breves